



## Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

### **Bekanntmachung Nr. 12/18/31 über die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zum Thema „Beitrag ökologisch und nachhaltig erzeugter Lebensmittel zu zukunftsfähigen Ernährungssystemen“ im Rahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN)**

**Vom 25. September 2018**

Im September 2015 haben die Vereinten Nationen die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung verabschiedet. Die Bundesregierung legte mit der Neuauflage der Nachhaltigkeitsstrategie am 11. Januar 2017 die aktuellen und umfassend überarbeiteten Ziele und Maßnahmen in allen Bereichen nachhaltiger Entwicklung in Deutschland fest. Vor dem Hintergrund globaler Herausforderungen wie der Rohstoff-, Energie- und Ernährungssicherung für eine wachsende Weltbevölkerung, des Klimawandels und der Erhaltung der Biodiversität hat sich die Bundesregierung dazu verpflichtet, die natürlichen Ressourcen schonend, effizient und nachhaltig zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der ökologische Landbau schont die natürlichen Ressourcen in besonderem Maße, hat vielfältige positive Auswirkungen insbesondere auf Biodiversität und Umwelt und dient der Erzeugung qualitativ hochwertiger Lebensmittel.

Gemäß der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung soll daher der Anteil landwirtschaftlicher Flächen unter ökologischer Bewirtschaftung zukünftig 20 % betragen. Mit dem Ziel, den Ökolandbau in Deutschland zu stärken und den Anteil der ökologisch bewirtschafteten Landwirtschaftsfläche zu erhöhen, hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gemeinsam mit der ökologischen Lebensmittelwirtschaft und unter Einbeziehung der Bundesländer und der Wissenschaft die Zukunftsstrategie ökologischer Landbau (ZöL) erarbeitet.

Ein wichtiges Aktionsfeld der ZöL ist die Festlegung von Forschungsprioritäten und die Unterstützung derartiger Vorhaben. Bei der Themensetzung finden auch die Empfehlungen des „Fachforums Ökologische Lebensmittelwirtschaft“ der Deutschen Agrarforschungsallianz (DAFA) Berücksichtigung. Die ZöL sieht zudem vor, den Anteil von ökologischen Erzeugnissen in der Außer-Haus-Verpflegung zu erhöhen. Flankierende Forschungsvorhaben können hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.

Das BÖLN dient u. a. der Umsetzung der ZöL.

Eine wichtige Stellschraube zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des ökologischen Landbaus ist das Angebot qualitativ hochwertiger, für den Verbraucher attraktiver Produkte. Besondere Herausforderung für die Verarbeiter ist es, dabei die ökologische Integrität und die entscheidenden Qualitätsmerkmale der Erzeugnisse entlang der Produktionskette zu wahren (Verordnung (EG) Nr. 834/2007).

Die Nachfrage nach Biolebensmitteln nimmt seit Jahren kontinuierlich zu. Der Anteil des Umsatzes, den die Lebensmittelwirtschaft mit dem Verkauf von Bioprodukten erzielt, liegt mittlerweile bereits bei 5 % des Lebensmittelumsatzes in Deutschland. Neben unverarbeiteten Produkten nehmen verarbeitete Bioprodukte einen wichtigen Stellenwert zur Erzielung höherer Umsätze ein. Die Verarbeitung von ökologischen Lebensmitteln hat das Ziel, die ökologische Integrität der Produkte zu wahren.

Auch im Nationalen Programm für Nachhaltigen Konsum (NPNK) der Bundesregierung ist Ernährung ein wichtiger Bestandteil einer nachhaltigen Lebensweise.

([http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Pool/Broschueren/nachhaltiger\\_konsum\\_broschuere\\_bf.pdf](http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/nachhaltiger_konsum_broschuere_bf.pdf)).

---



Es werden verschiedene Aspekte wie beispielsweise die ressourceneffiziente Herstellung, die Verarbeitung, der Transport oder die Aufbereitung und Zubereitung von Lebensmitteln benannt. Dabei wird die Bedeutung des Ökolandbaus für eine nachhaltige Ernährung unterstrichen. Durch Forschung und Entwicklung (FuE) soll nachhaltiger Konsum im Themenfeld Ernährung verbessert werden. Ein wichtiges Ziel des NPNK ist die gesunde Ernährungsweise, deren Basis gesunde Lebensmittel bilden. Dazu gehören u. a. auch geeignete Verhältnisse, also eine Umgebung, welche nachhaltige Ernährungsmuster fördert.

Ein wichtiges Kaufargument für ökologische und nachhaltige Lebensmittel ist die Qualität der Produkte, die wesentlich durch den gesamten Prozess vom Anbau über die Herstellung bis zum Verkauf bestimmt wird. Um diese Kaufargumente für die Verbraucher sichtbar werden zu lassen, ist es wichtig, die Qualität darzustellen und mit geeigneten Kommunikationsinstrumenten zu übermitteln. Die Verbesserung der Darstellung der Qualitätseigenschaften ist ein wichtiger Baustein für eine Ausweitung des Marktes für ökologische und nachhaltige Lebensmittel.

## 1 Gegenstand der Förderung

Die Geschäftsstelle Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (GS-BÖLN) in der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) sucht mit Bezug auf die Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, „Richtlinie zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer im ökologischen Landbau vom 4. April 2016 (BAnz AT 06.04.2016 B6)“ oder die Richtlinie des BMEL „Richtlinie zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer für eine nachhaltige Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten vom 29. Juli 2015 (BAnz AT 04.08.2015 B1)“ Interessenten für die Durchführung von FuE-Vorhaben sowie gezielten Wissenstransfermaßnahmen in dem Bereich „Lebensmittel/Ernährung“, insbesondere für folgende Themenfelder:

### a) Ökologische/nachhaltige Lebensmittelverarbeitung:

- i. Ökologische und nachhaltige Lebensmittelverarbeitung entlang der Wertschöpfungskette,
- ii. Erhöhung der Ressourceneffizienz in der ökologischen und nachhaltigen Lebensmittelverarbeitung (auch weiter gefasste Aspekte wie Transport sowie Auf- und Zubereitung sollen hierbei berücksichtigt werden),
- iii. Optimierung von Verpackungen (u. a. Konzepte zur Reduzierung von Verpackungsmaterialien),
- iv. Minimierung von Lebensmittelabfällen, einschließlich Nachernteverluste und Verbesserung der Haltbarkeit von ökologischen und nachhaltigen Lebensmitteln;

### b) Beitrag des Ökolandbaus zur nachhaltigen Ernährung

- i. Analysen zu Verbraucherverhalten und -erwartungen,
- ii. Entwicklung und Umsetzung von geeigneten Kommunikationsstrategien zu ökologischen Lebensmitteln/nachhaltiger Ernährung/Abfallreduzierung (auch unter Einbeziehung digitaler Lösungen),
- iii. Potenziale einer Kennzeichnung nachhaltig und ökologisch produzierter Lebensmittel (u. a. Möglichkeiten und Grenzen einer Kennzeichnung des Ressourcenverbrauchs, der Transportwege und der sozialen Aspekte in der Lieferkette),
- iv. Entwicklung und Umsetzung von Konzepten für eine Erhöhung des Anteils ökologischer Lebensmittel in der Außer-Haus-Verpflegung;

### c) Qualität ökologischer/nachhaltiger Lebensmittel

- i. Analysen zur Authentizität ökologischer/nachhaltiger Lebensmittel zur Optimierung von Verarbeitungsprozessen und der Identifizierung von Lebensmitteln (beispielsweise Fluoreszenzanregungsspektroskopie, Ionenmobilitätsspektrometrie, Mikrobiomanalysen, (Besiedlung der Pflanzen/Produkte), Metabolomics, Entwicklung schneller und günstiger Analysemethoden),
- ii. Weiterentwicklung ganzheitlicher Untersuchungsmethoden zur Erfassung und Prüfung der Qualität ökologischer Lebensmittel (u. a. bildschaffende, physikalische und physiologische Methoden),
- iii. Verbesserung der Qualität (Eignungswert, Genusswert, Gesundheitswert) verarbeiteter Lebensmittel.

Die FuE-Vorhaben können maximal mit einer dreijährigen Projektlaufzeit beschieden werden, der Maßnahmenbeginn ist voraussichtlich ab 1. Juni 2019.

Verbundprojekte mit Partnern aus Praxis, Beratung, Wissenschaft und Wirtschaft, insbesondere mit Standorten in den ländlichen Räumen sowie systemare Ansätze sind besonders erwünscht.

## 2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen mit Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland sowie Bundes- und Landesforschungsanstalten sein.

Bei Verbundvorhaben ist grundsätzlich eine wissenschaftliche Betreuung durch Hochschul- oder andere wissenschaftlich arbeitende Institutionen vorzusehen. Die Höhe der Zuwendung für den Praxispartner wird dabei im Einzelfall festgesetzt. Ein angemessener Eigenanteil des oder der Bewerber unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Eigeninteresses und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird daraus abgeleitet.



### 3 Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe der vorliegenden Bekanntmachung, der Standardrichtlinien des Bundesministeriums für Bildung und Forschung einschließlich Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis, der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung sowie auf Basis der Richtlinien des Bundesprogramms Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft <https://www.bundesprogramm.de/was-wir-tun/projekte-foerdern/forschungs-und-entwicklungsvorhaben> durch Zuwendungen gefördert werden. Alle genannten Programme/Richtlinien beruhen auf der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 bzw. der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die eingereichten Projektvorschläge stehen miteinander im Wettbewerb.

### 4 Verfahren

#### 4.1 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach Ablauf der Vorlagefrist vom Projektträger insbesondere nach folgenden Kriterien geprüft:

- Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Zuwendungsempfängers (die Fachkunde ist mittels geeigneter Referenzen nachzuweisen),
- wissenschaftliche Qualität und Erfolgsaussichten des Vorhabens, Innovation und Kreativität des Ansatzes,
- Nutzen für den Ökolandbau oder für andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft,
- effizienter Mitteleinsatz,
- ausreichend genaue Beschreibung und Begründung des Projekts unter Einbezug aktueller Literatur und des vorhandenen Wissens,
- Integration geeigneter Wissenstransfermaßnahmen in das geplante Vorhaben,
- ausreichende Berücksichtigung abgeschlossener und laufender FuE-Vorhaben sowie laufender Aktivitäten (z. B. Länderprogramme),
- gegebenenfalls Darstellung der Arbeitsteilung zwischen Kooperationspartnern im Projekt,
- nachvollziehbarer Arbeits- und Finanzierungsplan für die Gestaltung und Durchführung des Vorhabens.

Das BMEL und der Projektträger behalten sich vor, bei der Bewertung der vorgelegten Projektskizzen Experten hinzuzuziehen.

#### 4.2 Vorlage von Projektskizzen

Einen Leitfaden für die zu verwendende Projektskizzengliederung finden Sie im Informationsangebot der GS-BÖLN im Internet unter <https://www.bundesprogramm.de/was-wir-tun/projekte-foerdern/forschungs-und-entwicklungsvorhaben/projektskizzen-und-berichte/>.

Das Einreichen der Projektskizzen unter Bezug auf die oben genannte Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, „Richtlinie zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer im ökologischen Landbau vom 4. April 2016 (BAAnz AT 06.04.2016 B6)“ oder die Richtlinie des BMEL „Richtlinie zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer für eine nachhaltige Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten vom 29. Juli 2015 (BAAnz AT 04.08.2015 B1)“ im Umfang von maximal 15 Seiten für FuE-Vorhaben erfolgt elektronisch über das Internet-Portal <https://foerderportal.bund.de/easyonline/>. Im Portal ist die Projektskizze im PDF-Format hochzuladen. Darüber hinaus wird hier aus den Eingaben in ein Internetformular eine Vorhabenübersicht generiert. Vorhabenübersicht und die hochgeladene Projektskizze werden gemeinsam begutachtet.

Die online erstellten Dokumente (Vorhabenübersicht und Projektskizze) sind als unterschriebener Ausdruck, in doppelter Ausfertigung, auf dem Postweg oder per Telefax (nicht per E-Mail) unter dem Stichwort „Lebensmittel/Ernährung“

bis zum 22. Februar 2019

(Posteingangsstempel der BLE, bzw. Telefax-Eingang)

bei der

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Referat 312

Geschäftsstelle Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft

Deichmanns Aue 29

53179 Bonn

Telefax: 02 28/68 45-29 07

einzureichen.



Alternativ ist auch die Übersendung der online erstellten Unterlagen per De-Mail an [boeln@ble.de-mail.de](mailto:boeln@ble.de-mail.de) in einer der Varianten „absenderbestätigt“ oder „persönlicher und vertraulicher Versand“ bis zur vorstehend genannten Abschlussfrist möglich.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an

Frau Winkel (02 28/68 45-30 24, [Christiane.Winkel@ble.de](mailto:Christiane.Winkel@ble.de)),

Frau Manleitner (02 28/68 45-29 01, [Sigrid.Manleitner@ble.de](mailto:Sigrid.Manleitner@ble.de)),

oder an Frau Molkenthin (02 28/68 45-29 44, [Viola.Molkenthin@ble.de](mailto:Viola.Molkenthin@ble.de)).

Bonn, den 25. September 2018

Bundesanstalt  
für Landwirtschaft und Ernährung

Im Auftrag  
Dr. Natt

---